

Öffentliche Sitzung des Sozialgerichts Chemnitz 10. Nov. 2002

Niederschrift aus dem Rechtsstreit Zahnersatz

Aktenzeichen S 13 KR 47 / 98 Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

Vorliegend ist die Notwendigkeit des Zahnersatzes beim Kläger im Jahre 1997 nach den medizinischen Unterlagen eindeutig auf die im Jahre 1989 durchgeführte Strahlenbehandlung zurückzuführen. Sie ist auch nicht auf eine " Eigentümlichkeit der Erkrankung" zurückzuführen. Soweit die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrer Besprechung vom 29. 03. 2001 diesen Begriff geprägt haben, geht er nach Auffassung des Gerichts darauf zurück, dass die Spitzenverbände zwischen Behandlungsmethoden, die von vornherein als Risiko behaftet anzusehen waren, und Behandlungsmethoden, bei denen sich die schädliche Wirkung erst im nachhinein herausgestellt hat, unterscheiden. Diese Unterscheidung hinsichtlich einer sich erst im Nachhinein erweisenden schädigenden Auswirkung ist dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 08. 1998 nicht zu entnehmen. Soweit das BSG in seinem Urteil vom 06.10.1999 / BGS, SozR 2500 § 30 Nr.10) hierzu ausgeführt, dass ein Zuschuss in Höhe von 100 % dann gerechtfertigt sei, wenn die Notwendigkeit des Zahnersatzes auf einer von den gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Erstbehandlung beruht, die sich " im Nachhinein " als gesundheitsschädlich und somit als hoheitlicher Eingriff in nicht vermögenswerte Rechtsgüter darstellt, ist damit nach Auffassung des Gerichts keine Einschränkung gegenüber dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt. Dies ergibt sich auch, wenn man das genannte Urteil des BSG insgesamt liest. Im weiteren hat nämlich das Bundessozialgericht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes weitgehend wörtlich wiedergegeben. Da mangelnde Mundhygiene beim Kläger nach den medizinischen Unterlagen als Ursache für den Zahnausfall ausscheidet, kommt allein die Strahlenbehandlung in Betracht. Soweit Dr. Baaske im Gutachten von 07. 08. 2002 zu Frage 3 lediglich angibt, dass aufgrund des relativ fortgeschrittenen Tumorleidens eine nachfolgende Strahlentherapie notwendig war, ergibt sich daraus nach Auffassung des Gerichts und unter Berücksichtigung der präzisen Fragestellung, dass Dr. Baaske damit zugleich angegeben hat, dass alternativ, nicht schädigende Behandlungsmethoden nicht zur Verfügung gestanden haben. Das Gericht geht davon aus, dass der Mediziner diese Behandlungsalternativen aufgrund der präzisen Fragestellung ansonsten auch benannt hätte. Insgesamt sind nach Auffassung des Gerichts daher die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss aufgestellt hat vorliegend im Falle des Klägers erfüllt. Damit wäre die Beklagte bei verfassungskonformer Auslegung des § 30 SGB V in der im Jahre 1997 geltenden Fassung verpflichtet, die Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

Der Beklagtenvertreter gibt daraufhin folgendes Anerkenntnis ab:

Die Beklagte übernimmt die Kosten für die Zahnersatzbehandlung des Klägers auf der Grundlage des Heil- und Kostenplanes des Dr. Kormann vom 14. 04. 1997 über die bereits bewilligte Zuschusshöhe von 60 % hinaus in voller Höhe.

Der Klägervertreter erklärt:

Ich nehme das Anerkenntnis an. Damit ist der Rechtsstreit erledigt